

# Digitalisierung und Recht. Bremst das Recht Innovation aus?

Zur Debatte um die „elektronische Person“

Prof. Dr. Dr. Eric Hilgendorf  
Forschungsstelle RobotRecht  
JMU Würzburg

# Wirtschaft, Technik und Recht

Juristen und Wirtschaft/Technik:  
Ein schwieriges Verhältnis!



Quelle: Wikipedia  
Commons

robot|recht  
forschungs|stelle

# Recht und Technik: Ausgangsthesen

- Recht reguliert Technik: die technische Entwicklung wird durch Recht begrenzt
- Recht kann deshalb Innovation behindern oder auch unmöglich machen
- Recht ermöglicht Technik: ohne rechtlichen Rahmen wäre eine dauerhafte technische Entwicklung nicht möglich
- Recht ermöglicht innovative technikgestützte Geschäftsmodelle: wirtschaftliches Handeln ist auf einen Rechtsrahmen angewiesen

# Roboter und autonome Systeme in der Verantwortung

- Fall Tay: Im Frühjahr 2016 stellt Microsoft den lernfähigen Chatbot Tay online, der Gespräche mit Nutzern führen kann und aus diesen Gesprächen lernen soll. Einigen Manipulateuren gelingt es, das System so zu beeinflussen, dass es sich in einen Rassisten und Frauenfeind verwandelt.

# Fallvariante

- Angenommen, Tay beleidigt eine Person P, die daraufhin einen körperlichen Schock erleidet und in ein Krankenhaus eingeliefert werden muss.
  - Ethische Bewertung?
  - Zivilrechtliche Haftung?
  - Strafrechtliche Verantwortung?

# Ethische Bewertung: Verantwortung?

- Verantwortung: Einstehenmüssen für etwas
- „Verantwortlich“ als mehrstelliges Prädikat: Jemand (A) ist nach einer Regel (B) für einen Schaden (C) verantwortlich
- Folgen von Verantwortung: Sanktion, Verpflichtung zur Wiedergutmachung, ...
- Ausdifferenziert im Recht, v.a. im Zivilrecht (Schadensersatz) und im Strafrecht (Strafe)
- Übertragung auf Fall Tay?

# Zivilrechtliche Haftung

- Ziele: Schadensausgleich und Risikoverteilung
- Schadensausgleich: Wiedergutmachung des Schadens (Sozialstaat!)
- Risikoverteilung: Wer trägt das Risiko des Auftretens von Schäden? (Ermöglichung/Verhinderung von Innovation!)
  
- Lösung: Verschuldenshaftung vs. Gefährdungshaftung

# Verschuldenshaftung am Beispiel des § 823 I BGB

- Handlung
- Schaden an einem Rechtsgut
- Kausalität
- Vorsatz oder Fahrlässigkeit
- Rechtswidrigkeit
- Schuld

# Gefährdungshaftung

- Haftung ohne Verschulden (Vorsatz oder Fahrlässigkeit)
- Begründung: Wer Nutzen aus etwas zieht, soll auch das Risiko tragen
- Beispiele:
  - § 7 StVG (Halterhaftung bei Pkw)
  - ProdhaftG (Produkte)
- Wichtig: Gefährdungshaftung greift nur, wenn sie für den jeweiligen Gegenstandsbereich vom Gesetzgeber eingeführt wurde!

# § 1 ProdHaftG

- (1) Wird durch den Fehler eines Produkts jemand getötet, sein Körper oder seine Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Hersteller des Produkts verpflichtet, dem Geschädigten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Im Falle der Sachbeschädigung gilt dies nur, wenn eine andere Sache als das fehlerhafte Produkt beschädigt wird und diese andere Sache ihrer Art nach gewöhnlich für den privaten Ge- oder Verbrauch bestimmt und hierzu von dem Geschädigten hauptsächlich verwendet worden ist.
- ...

# Haftung im Fall Tay

- Relevante Akteure?
- Vorliegen der Haftungsvoraussetzungen?
- Vollstreckbarkeit?

# Einführung einer „E-Person“ als Lösung?

- „Creating a specific legal status for robots in the long run, so that at least the most sophisticated autonomous robots could be established as having the status of electronic persons responsible for making good any damage they may cause, and possibly applying electronic personality to cases where robots make autonomous decisions or otherwise interact with third parties independently“
- (European Parliament Resolution on Civil Law Rules of Robotics, Jan. 2017, Recommendation paragraph 59 f.)

# Kritik: „Open Letter to the European Commission Artificial Intelligence and robotics“ (Frühjahr 2018)

“The creation of a Legal Status of an “electronic person” for “autonomous”, “unpredictable” and “self-learning” robots is justified by the incorrect affirmation that damage liability would be impossible to prove.”

# Begründung

- Keine Anknüpfbarkeit an das „Natural Person model“: Menschenrechte und Menschenwürde für Maschinen sind ausgeschlossen
- Keine Anknüpfbarkeit an das „Legal Entity model“: dieses Modell ist nur anwendbar, wenn natürliche Personen im Hintergrund steuern und die juristische Person nach außen repräsentieren
- Keine Anknüpfbarkeit an das „Treuhand Modell“: das Modell ist zu komplex und löst die Haftungsproblematik nicht

# Bewertung der Kritik an der „e-Person“

- Fehleinschätzung der Haftungsproblematik
- Unterschätzung der Gestaltungsmacht des Gesetzgebers
- Überschätzung der Bedeutung einer Zuerkennung des Status einer „elektronischen Person“
  
- Aber: Missverständnisse möglicherweise repräsentativ ?!

# Alternative zur Elektronischen Person: Ausweitung der Gefährdungshaftung

- § 2 ProdHaftG
- „Produkt im Sinne dieses Gesetzes ist jede bewegliche Sache, auch wenn sie einen Teil einer anderen beweglichen Sache oder einer unbeweglichen Sache bildet, sowie Elektrizität.“
- Ausweitung auf autonome Systeme/besonders komplexe und/oder lernfähige Computersysteme?
- Folge: Haftungsverlagerung auf Hersteller!
- Aber: kein Fehler bei Tay!

# Strafrechtliche Verantwortung

- Möglicherweise einschlägige Straftatbestände:
  - Beleidigung, § 185 StGB
  - Körperverletzung, §§ 223, 229 StGB
- Prüfstruktur:
  - Handlung
  - Schaden („Erfolg“)
  - Kausalität
  - (Zurechenbarkeit)
  - Vorsatz oder Fahrlässigkeit
  - Rechtswidrigkeit und Schuld

Wichtig: Gefährdungshaftung  
kommt im Strafrecht nicht in  
Betracht!

# Der „Fall Tay“ und das Strafrecht

- Verantwortungslücke!
- Wie damit umgehen?
  - elektronische Person?
  - Lücke akzeptieren?
  - Flexibilisierung/Ausweitung bestehender Tatbestände (oder des Fahrlässigkeitskonzepts)
  - Neuer Straftatbestand des Inverkehrbringens gefährlicher autonomer Systeme ohne hinreichende Sicherung/Schadenseintritt als objektive Bedingung der Strafbarkeit?

# Zusammenfassung

- Verantwortungsprobleme bei komplexen autonomen Systemen
- Zivilrecht: Einführung einer „e-Person“ oder (besser) Ausweitung der Gefährdungshaftung
- Strafrecht: auf lange Sicht neuer Straftatbestand möglich
- Offene Fragen:
  - Versicherbarkeit?
  - Selbstschutz der Nutzer?
  - Internationalisierung von Lösungsansätzen?
  - Gesellschaftliche Akzeptanz?
  - Fortschritte der KI-Forschung – neue Herausforderungen?!

- Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!